

iGZ e.V. | PortAL 10 | Albersloher Weg 10 | 48155 Münster

Bundesgeschäftsstelle

PortAL 10 | Albersloher Weg 10 | 48155 Münster
Tel.: 0251 32262-0 | Fax: 0251 32262-100

Hauptstadtbüro Berlin

Schumannstr. 17 | 10117 Berlin
Tel.: 030 280459-88 | Fax: 030 280459-90

info@ig-zeitarbeit.de | www.ig-zeitarbeit.de

An die Medien

Münster, 30. Dezember 2020

Pressemitteilung zur Entscheidung Bundesverfassungsgericht / Arbeitsschutzkontrollgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Medienvertreter,

wir bitten um Beachtung der folgenden Pressemitteilung des Interessenverbands Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ) zur Ablehnung mehrerer Anträge auf einstweilige Anordnungen gegen das Inkrafttreten einiger Regeln des Arbeitsschutzkontrollgesetzes im Bereich der Fleischindustrie zum 1. Januar 2021 durch den Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes.

Gern steht Ihnen der iGZ-Hauptgeschäftsführer Werner Stolz für Nachfragen und Interviews zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Münster

S. Schwedmann

Newsdesk
Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.
iGZ-Bundesgeschäftsstelle
PortAL 10
Albersloher Weg 10
48155 Münster
Tel.: 0251 32262-164
presse@ig-zeitarbeit.de
www.ig-zeitarbeit.de

Anlage: iGZ-Stellungnahme ans Bundesverfassungsgericht als PDF

Pressemitteilung:

Eilanträge gegen Arbeitsschutzkontrollgesetz abgelehnt - „Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden weiterhin offen“

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mehrere Anträge auf einstweilige Anordnungen gegen das Inkrafttreten einiger Regeln des Arbeitsschutzkontrollgesetzes zum 1. Januar 2021 abgelehnt. Die Begründung der Entscheidung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen nimmt die Entscheidung mit Respekt zur Kenntnis, betont aber, dass die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden weiterhin offen sind.

iGZ-Hauptgeschäftsführer Werner Stolz nimmt zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wie folgt Stellung: „Die auch von uns aufgeworfenen komplexen juristischen Verfassungsfragen werden nun mit der gebotenen Sorgfalt im Hauptsacheverfahren zu prüfen sein. Die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden sind insoweit noch offen. Anders als beim Werkvertragsverbot haben die Zeitarbeitsunternehmen noch eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum 1. April 2021. Außerdem sollten die Sozialpartner in der Fleischbranche bis dahin die Tariföffnungsklausel im Arbeitsschutzkontrollgesetz verantwortlich nutzen, damit auch in der Folgezeit ein flexibler Einsatz von Arbeitnehmerüberlassung in den gesetzten Grenzen möglich bleibt.“

Der iGZ hatte zuvor in einer [Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht](#) noch einmal klar dargelegt, dass die Einschränkungen der Zeitarbeit aus Sicht des Verbandes verfassungswidrig sind und gegen das Übermaßverbot verstoßen.

(Die Stellungnahme ist hier [downloadbar: https://ig-zeitarbeit.de/presse/artikel/eilverfahren-gegen-arbeitsschutzkontrollgesetz](https://ig-zeitarbeit.de/presse/artikel/eilverfahren-gegen-arbeitsschutzkontrollgesetz))